

Stadt Lampertheim
**Bebauungsplan 'Wilhelmstraße Ecke Wormser
Straße'**

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Vorhabensträger
Architekt J. E. Deibert GmbH
Glaskopf 9
67547 Worms
Tel. 06241 / 924980
deibert@architekt-deibert.de
www.architekt-deibert.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Felix Leiser
B.Sc. Benjamin Kirner
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Weiler, 18.09.2022

Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen	1
C. Methode	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	2
E. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	4
F. Habitateignung für streng geschützte Arten	5
G. Artenschutzrechtliche Prüfung	6
G.1 Fledermäuse	6
G.2 Vögel	6
G.3 Reptilien	6
G.4 Sonstige Artengruppen	8
H. Artenschutzrechtliche Beurteilung	8
I. Vorgaben und Empfehlungen	10
J. Fazit	11
K. Literatur	12
L. Fotodokumentation	13
Karten	
Nachweise streng geschützter Arten	Karte 1
Anlagen	
Datenblatt Mauereidechse	Anlage 1

A. Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabensträger beabsichtigt die Erweiterung bzw. Neugestaltung der bestehenden Wohnbebauung südwestlich des Stadtzentrums der Stadt Lampertheim. Bei dem vom Vorhaben betroffenen Bereich handelt es sich um die Flurstücke, Gemarkung Lampertheim, Flur 2, Flurstücke Nr. 595/1, 598/2, 602/3, 602/4, 603/2, 603/3 mit einer Größe von ca. 3.000 m².

Auf dem betroffenen Grundstück wurden die bestehenden Altgebäude bereits im Jahr 2022 abgerissen und die Fläche weitgehend beräumt. Im Zuge der Vorhabenrealisierung soll die nun freigewordene Fläche erneut einer Neugestaltung der Wohnbebauung unterzogen werden.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Bebauungsplan 'Wilhelmstraße Ecke Wormser Straße' gesichert.

Bei der geplanten Realisierung der Wohnbebauung sind, wie bei jedem Vorhaben, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Der Vorhabensträger beschloss daher, auf der Grundlage einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes durch eine fachkundige Person die Möglichkeit der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten beurteilen zu lassen.

Das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz wurde am 14.08.2023 mit der Durchführung der artenschutzrechtlichen Beurteilung beauftragt. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten und die Darstellung sowie fachliche Ausarbeitung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkann bedingt (aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie der Lage inmitten der bestehenden Bebauung wurde auf eine formelle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verzichtet und lediglich die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die möglicherweise betroffenen Artengruppe Reptilien durchgeführt):

Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Reptilien von der Planung betroffen sein können.

Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.

Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen

unvermeidbar sind.

Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen von einer querschnittsorientierten Begehung am 21.08.2023 wurde die Fläche hinsichtlich ihrer Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen bezüglich ihrer Eignung für Reptilien begutachtet. Ebenfalls wurde im Rahmen der Begehungen das tatsächliche Vorkommen von Reptilien, insbesondere der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), geprüft.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume, des bereits erfolgten Gebäudeabrisses und anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehungen ausgeschlossen werden.

Die als Reptilienhabitate geeigneten Strukturen wurden an insgesamt drei Begehungsterminen am 21.08., 31.08. und 05.09.2023 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009). Die Begehungen erfolgten unter jeweils günstigen Bedingungen (sonnig bis leicht bewölkt, Temperaturen über 15°C, maximal mäßige Windstärke). Eventuelle Sonnenplätze wurden mit etwas längerer Verweildauer beobachtet. Potenzielle Versteckplätze wurden, soweit möglich, durch Anheben überprüft. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Reptilien lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als auf Flächen mit höherem Bewuchs.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Bei dem vom Vorhaben betroffenen Bereich handelt es sich um die Flurstücke, Gemarkung Lampertheim, Flur 2, Flurstücke Nr. 595/1, 598/2, 602/3, 602/4, 603/2, 603/3 mit einer Größe von ca. 3.000 m².

schutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Störungen durch die geplante Errichtung der geplanten Wohnbebauung sind aufgrund der Lage inmitten der bestehenden Bebauung von Lampertheim vernachlässigbar.

F. Habitataignung für streng geschützte Arten

Innerhalb des Plangebietes treten keine Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit nahezu ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Vorhabensbereichs und dem Fehlen geeigneter Quartiermöglichkeiten ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die streng geschützten Säugetiere sind allenfalls zur Jagd auf Insekten über dem Eingriffsbereich anzutreffen. Das Plangebiet dient womöglich lediglich als Jagdhabitat für Fledermäuse. Hierfür sind die Tiere jedoch ausschließlich auf den Luftraum angewiesen. Diese Funktion wird in dem Bereich jedoch mit geringfügigen Einschränkungen erhalten bleiben.

Die Nutzung des Gebietes als fakultatives Jagd- / Nahrungshabitat für europarechtlich geschützte Vogelarten ist gegeben. Die Realisierung des Vorhabens bleibt jedoch angesichts der geringen Größe des Plangebietes in Relation zum Aktionsradius der Vögel ohne Auswirkungen auf den Populationszustand.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da das Vorhabensgebiet keine geeigneten Strukturen für diese Art aufweist und die Fläche von potenziellen Lebensräumen isoliert ist.

Das Plangebiet bietet nach Durchführung der Gebäudeabrisse eine gewisse Eignung als Lebensraum für streng geschützte Reptilien (Mauer- und Zauneidechse). Es sind neben Sonnen- auch Versteck- und Eiablageplätze sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden. Das Vorkommen streng geschützter Reptilien ist aufgrund der Verbreitung im räumlichen Zusammenhang daher nicht auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf. Aufgrund des Fehlens von entsprechenden zur Fortpflanzung benötigten Gewässern, der eingeschränkten Eignung als Landlebensraum sowie der fehlenden Vernetzungsstrukturen zu anderen (besiedelten) Lebensräumen ist das Vorkommen von streng geschützten Amphibien mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Benachbarte Vorkommen insbesondere von besonders geschützten Arten (Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch) in Gartenteichen der angrenzenden Wohnbebauung sind hingegen nicht auszuschließen.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte.

Für streng oder europarechtlich geschützte Arten aus sonstigen Artengruppen (Tag- und Nachtfalter, Heuschrecken) bietet das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung und des Fehlens geeigneter (Raupen-) Futterpflanzen keine Lebensraumeignung.

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels Lebensraumeignung ausgeschlossen werden.

G. Artenschutzrechtliche Prüfung

G.1 Fledermäuse

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung, Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet dient mit hinreichender Sicherheit lediglich als fakultatives Jagdhabitat, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

G.2 Vögel

Für die vorkommende Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle. Das Plangebiet fungiert primär als untergeordnetes, Nahrungshabitat. Das Plangebiet weist aktuell keine bzw. lediglich sehr eingeschränkt Habitatbedingungen als Brutrevier auf. Die zur Nahrungssuche vorkommenden Arten zählen zu den häufigen und weit verbreiteten Arten und sind in der Lage problemlos auf Habitate in der näheren Umgebung auszuweichen.

Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keinerlei Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Bei einer Beseitigung potenzieller Gehölze und Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der Größe und Lage keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mausergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (*"Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"*) möglich ist.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Artengruppe der Vögel kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

G.3 Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen sowie Ökotonen (Übergangsbereiche zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) bevorzugt gehölzarme bis mäßig verbuschte

Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des untersuchten Gebietes in eingeschränktem Maße gegeben.

Als Lebensraum für die lichtbedürftige Mauereidechse (*Podarcis muralis*) weist das Gebiet eine ausreichende Habitateignung mit allen benötigten Habitatrequisiten auf. Die grasig-krautigen Ruderalstrukturen in den Randbereichen der ehemaligen Gebäude sowie die, im Rahmen des Gebäudeabrisses, entstandenen Strukturen und Ablagerungen in Verzahnung mit der Pioniervegetation bilden einen ausreichend geeigneten Ganzjahreslebensraum.

Alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche wurden bei drei Begehungen unter optimalen Bedingungen (Sonnenschein, Temperaturen über 15° C, Windstille bzw. leichter Wind) am 21.08., 31.08. und 05.09.2023 gezielt nach Reptilien abgesucht. Die nach den oben genannten Merkmalen potenziell geeigneten Habitate wurden dabei jeweils mehrmals abgegangen, eventuelle Versteckplätze gezielt aufgesucht und die Versteckmöglichkeiten, soweit möglich, durch Anheben auch von der Unterseite untersucht. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet.

Im Rahmen der drei Geländebegehungen konnten im Vorhabensgebiet an einem Termin maximal zwei diesjährige Jungtiere der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen werden. Die Beobachtungen erfolgten im Bereich der Ablagerungen der abgerissenen Gebäude insbesondere im Nordosten des Plangebiets. Bei den Exemplaren scheint es sich um eine eher zufällige Besiedlung durch wandernde Tiere zu handeln. Die Tiere haben das Plangebiet vermutlich über die Gärten nordöstlich des Plangebiets erreicht.

Nach Durchführung der Erfassungen und aufgrund der Ergebnisse mit dem Fehlen adulter und letztjähriger Tiere ist eine dauerhafte Besiedelung der Eingriffsfläche durch die Mauereidechse aus fachgutachterlicher Sicht aktuell noch nicht vorhanden. Die Tatsache, dass bei den drei Begehungen lediglich an zwei Terminen Beobachtungen von Jungtieren (maximal 2 unterschiedliche Jungtiere am 31.08.2023) erfolgte, ist als Indiz für diese Feststellung zu werten. Ebenfalls kann eine Besiedelung des Plangebiets vor Durchführung der Abrissarbeiten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Von einer größeren und dauerhaften Population ist aufgrund der genannten Gegebenheiten nicht auszugehen. Die geringe Zahl der Beobachtungen sowie lediglich der Nachweis diesjähriger Jungtiere spricht hierbei ebenso dagegen wie der vor Durchführung der Abriss fehlende Flächenanteil besiedelbarer Habitate und sowie die hohe räumlich-zeitliche Dynamik der Flächen im Zuge der Abrissarbeiten. Es handelt sich bei den beobachteten Tieren offensichtlich um Zufallsaufenthalte in Migration betroffener Jungtiere.

Für diese Tiere erhöht sich das Tötungsrisiko durch die Realisierung des Vorhabens nicht signifikant gegenüber dem allgemeinen Tötungsrisiko im Bereich der bestehenden Bebauung mit angrenzendem hohem Verkehrsaufkommen.

Da offensichtlich noch keine geschlechtsreifen Mauereidechsen auf der Fläche vorkommen gibt es dort auch noch keine Fortpflanzungsstätten und keine dauerhaft genutzten Ruhestätten.

Weitere Reptilienarten wurden bei den Begehungen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen streng geschützter Reptilien (Zauneidechse / *Lacerta agilis*, Schlingnatter / *Coronella austriaca*) kann somit mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

G.4 Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Für den streng geschützten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) bietet das Plangebiet aufgrund der innerörtlichen Lage und der versiegelten Fläche keinen geeigneten Lebensraum.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb des Bebauungsplangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und keine Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Lampertheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen mit ausreichend guter Habitatqualität kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie von Amphibien negiert werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer sind auszuschließen aufgrund von fehlendem Totholz im Gebiet.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

H. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für **Fledermäuse** fehlen im Plangebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung oder Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet könnte lediglich als fakultatives Jagdhabitat genutzt werden, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten keine Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit auszuschließen.

Aufgrund fehlender geeigneter Gehölzbestände und Vernetzung ist ein Vorkommen der streng geschützten **Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*)** im Eingriffsbereich auszuschließen.

Der **Feldhamster (*Cricetus cricetus*)** als Bewohner von Ackerlandschaften findet im Gebiet ebenfalls keine geeigneten Lebensbedingungen vor.

Die Nutzung des Gebietes als fakultatives Jagd- / Nahrungshabitat für europarechtlich geschützte **Vogelarten** ist zumindest für die Gehölze in den Randbereichen und den Nachbargärten nachgewiesen. Diese bleiben im Rahmen der Planungsumsetzung jedoch erhalten. Die Realisierung des Vorhabens bleibt angesichts der geringen Größe des Plangebietes in Relation zum Aktionsradius der Vögel ohne Auswirkungen auf den Populationszustand.

Für die vorkommende Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle. Das Plangebiet fungiert primär als, ebenfalls untergeordnetes, Nahrungshabitat. Das Plangebiet weist nur für sehr wenige Arten entsprechende Habitatbedingungen als Brutrevier auf, diese zählen zu den häufigen und weiterverbreiteten Arten und können problemlos auf Habitate in der näheren Umgebung ausweichen.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um frei an Gehölzen, in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keinerlei Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Bei einer Beseitigung potenzieller Gehölze und Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der Größe und Lage keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mausergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (*"Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"*) möglich ist.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Artengruppe der Vögel kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der **Reptilien** erfolgten bei insgesamt drei Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen an zwei Terminen Beobachtungen von diesjährigen Jungtieren der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Plangebiet.

Das dauerhafte Vorkommen streng geschützter Reptilien im Plangebiet kann daher über den temporären Aufenthalt hinaus aktuell noch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund des Fehlens adulter und subadulter (letztjähriger) Tiere kann das Vorkommen einer sich reproduzierender (Teil-)Population der streng geschützten Mauereidechse im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei den beobachteten Tieren offensichtlich um Zufallsfunde bzw. Zufallsaufenthalte in Migration betroffener Jungtiere. Es gibt in den, im Jahr 2022 durch den Abriss der Gebäude entstandenen, Pionierlebensräumen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Fortpflanzungsstätten und noch keine Überwinterungsstätten. Vor Abriss der Gebäude im Jahr 2022 bestand im Plangebiet keine Habitateignung für die Mauereidechse.

Um eine künftige dauerhafte Besiedelung des Plangebiets durch eine sich reproduzierende Teilpopulation der streng geschützten Mauereidechse zu vermeiden ist eine Planungsrealisierung möglichst zeitnah durchzuführen.

Für die lediglich sehr vereinzelt vorkommenden Tiere erhöht sich das Tötungsrisiko durch die Realisierung des Vorhabens nicht signifikant gegenüber dem allgemeinen Tötungsrisiko im Bereich der bestehenden Bebauung mit angrenzendem hohem Verkehrsaufkommen.

Weitere Reptilienarten wurden bei den Begehungen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen streng geschützter Reptilien (Zauneidechse / *Lacerta agilis*, Schlingnatter / *Coronella austriaca*) kann somit mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien sind somit aktuell nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen. Innerhalb des Baufeldes bestehen keine dauerhaften Vorkommen streng geschützter Reptilien und (noch) keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien ist auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Realisierung des Vorhabens somit noch ohne Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte **Amphibienarten** auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet aufgrund der aktuellen Habitatausstattung auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist. Eine Betroffenheit streng oder europarechtlich geschützter Arten kann somit auch für die Artengruppe der Amphibien aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) **Käferarten** eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Lampertheim vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume und Raupenfutterpflanzen.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen.

Im Gebiet kommen keine streng geschützten Pflanzenarten vor.

I. Vorgaben und Empfehlungen

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Vorgaben zwingend erforderlich:

Mauereidechse:

- Um die im Plangebiet vorhandenen Mauereidechsen zu vergrämen und eine weitere Einwanderung zu verhindern ist die Vegetation im Eingriffsbereich komplett und bodennah zu beseitigen. Dichtere Vegetation ist in diesem Zuge abzuräumen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Winterruhe ab Anfang/Mitte Oktober, spätestens jedoch bis Ende September durchzuführen. So kann gewährleistet werden, dass eine Abwanderung aus dem Eingriffsbereich vor der Winterruhe noch möglich ist.
- Sollten die Bau- und Erschließungsmaßnahmen nicht bis Ende der Winterruhe (Anfang März) beginnen, ist der Eingriffsbereich mittels eines Reptilienzauns gegen eine weitere Zuwanderung abzuzäunen.
- Um eine dauerhafte Besiedelung des Plangebiets durch eine sich reproduzierende Teilpopulation der streng geschützten Mauereidechse zu verhindern sind die Bau- bzw. Erschließungsarbeiten möglichst zeitnah bis Ende der Winterruhe (Ende Februar 2024) zu beginnen und die Strukturen mit Habitateignung für die Reptilien als Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätte in diesem Zuge zu beseitigen.

- Die Maßnahmen sind durch eine Umweltfachbegleitung zu koordinieren und zu überwachen.

Allgemein:

- Gehölzrodungen haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen.
- Die Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen hat ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen. Bei Beginn der Bauarbeiten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit sind die Bereiche des Plangebiets durch monatlich wiederkehrende Mahd ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Die Beleuchtung innerhalb des Plangebiets sollte möglichst insekten- und fledermausfreundlich angelegt werden.

J. Fazit

Aufgrund der geringen Größe, der eingeschränkten Habitatausstattung sowie der innerörtlichen Lage mit erhöhtem Störpotenzial dient das Vorhabensgebiet streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nicht als Reproduktionsstätte oder als wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar.

Die Rodung der Gehölze hat in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) zu erfolgen.

K. Literatur

- BAMMERLIN, R., BITZ, A. & THIELE, R.; Mauereidechse - *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768). - 387-402. In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2023): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Abgerufen am 30.05.2023).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Schr.R. Fachgeb. Landschaftsentwicklung / Umwelt- u. Planungsrecht Univ. Kassel 7.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse. Erfolgreich im Schlepptau des Menschen. - Zeitschr. f. Feldherpetol.: Beih. 7.
- SCHULTE, U. (2021): Methoden der Baufeldfreimachung in Reptilienhabitaten, Landhabitaten von Amphibien und Habitaten der Haselmaus. - Forsch. Straßenbau Straßenverkehrstechnik 1137.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

L. Fotodokumentation



Bild 01: Vorhabensfläche mit Blick von Norden (21.08.2023)



Bild 02: Aufgeschüttete Steine am Ostrand der Fläche mit Habitateignung für Reptilien (21.08.2023)



Bild 03: Blick Richtung Norden auf die Vorhabensfläche (21.08.2023)



Bild 04: Vorhabensfläche Blickrichtung Wormser Straße (21.08.2023)



Bild 05: Hügelartige Struktur im zentralen Bereich der Fläche (02.09.2023)



Bild 06: Strukturen mit Lebensraumpotential für Mauereidechsen im zentralen Bereich der Fläche (21.08.2023)

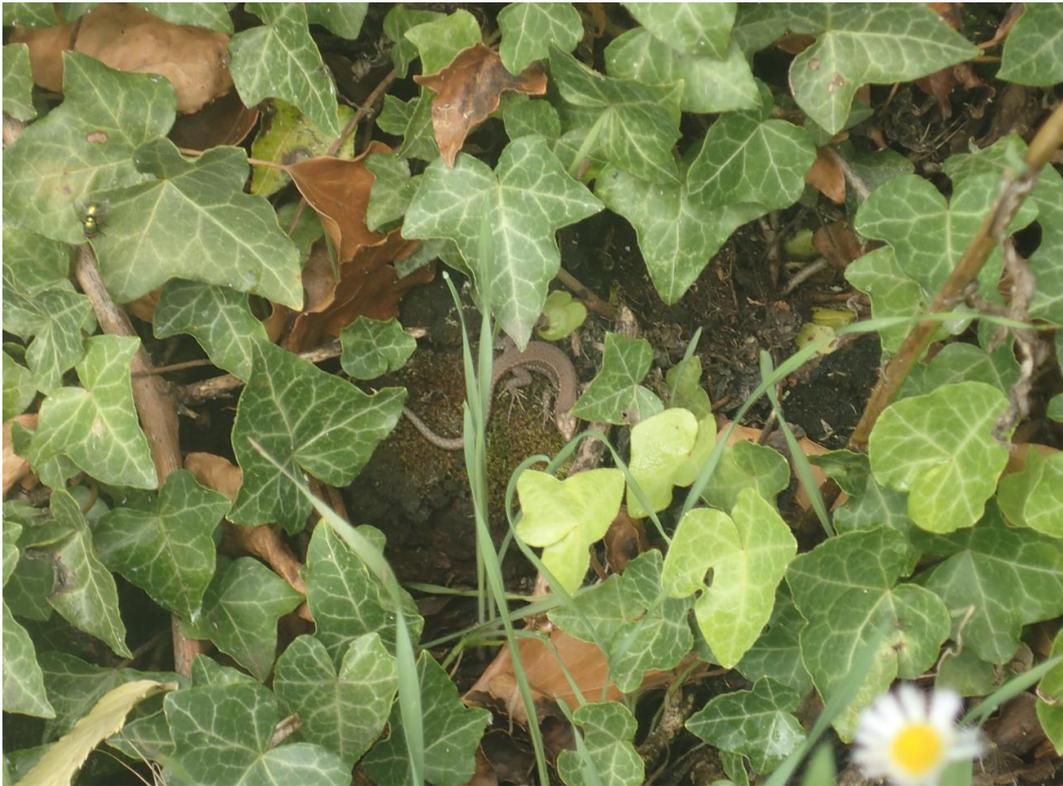


Bild 07: Juvenile Mauereidechse im Bereich der nordöstlichen Grundstücksgrenze



Bild 08: Juvenile Mauereidechse auf Abbruchstücken der ehemaligen Gebäude



Bild 09: Blick von Westen auf den Gebäudekomplex vor Durchführung der Abrissarbeiten im Jahr 2022



Bild 10: Blick von Süden auf den Gebäudekomplex vor Durchführung der Abrissarbeiten im Jahr 2022

Artenschutzrechtliche Prüfung

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Ursprüngliche Lebensräume der Mauereidechse waren sonnenexponierte Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie Kiesbänke entlang mäandrierender Flüsse. Da diese im Laufe der Entwicklung zur heutigen Kulturlandschaft vielfach verloren gingen, stellen anthropogen-geprägte (Sekundär-)Biotop mit südlicher Exposition momentan die bevorzugt besiedelten Lebensräume dar: Weinbergsmauern, (Burg-)Ruinen, Garten- und Friedhofsmauern, Bahndämme (Gleisschotter), Ruderalflächen auf Industriebrachen, Steinbrüche und Kiesgruben sowie Uferplasterungen, Stützmauern und Steinschüttungen, gelegentlich sogar Holzstapel. Neben Sonnplätzen sind tiefe Fels- und Mauerspalten von ausschlaggebender Bedeutung. Bei einem optimalen Deckungsgrad von 10-40% finden die Tiere Plätze zum Aufheizen, zum Verstecken sowie zu Nahrungssuche.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Verbreitung in Europa: Das Verbreitungsareal der Art reicht vom Schwarzen Meer (Rumänien und Nordwestanatolien) bis nach Mittelspanien und von Kalabrien (Süditalien) bis zur französischen Kanalküste. Die Nordgrenze verläuft sehr wellenförmig von der Normandie über den südlichen Teil von Belgien und den Niederlanden bis nach Südwestdeutschland, umfasst die Schweiz, Österreich und den nördlichen Balkan.</p>				
<p>Verbreitung in Deutschland: In Deutschland liegt der Schwerpunkt des Vorkommens in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland und im westlichen Baden-Württemberg. Eher randständig werden Nordrhein-Westfalen und Hessen besiedelt und auch in Bayern liegt ein kleines Vorkommensgebiet bei Oberaudorf mit Anschluss an österreichische Populationen im oberen Inntal. Aufgrund verschiedener Einwanderungswege aus Südwest und Süd werden bis zu drei</p>				

Unterarten in Deutschland als autochthon angesehen. Die bundesweit bedeutendsten und individuenreichsten Populationen finden sich in den klimabegünstigten Tallagen rheinland-pfälzischer Flüsse (Saar, Mosel, Ahr, Nahe, Rhein und Lahn) sowie in Baden-Württemberg in der Rheinebene und entlang des Neckars. Verbreitung in Hessen: In Hessen ist die Mauereidechse primär entlang des Rheins (Mittelrhein und westlicher Rheingau bis Rüdesheim und Geisenheim) sowie in fragmentierterer Verteilung auch im östlichen Rheingau bis nach Walluf und Wiesbaden-Frauenstein anzutreffen. Auch im Wispertaunus sowie im oberen Rheingau und südlichen Taunus finden sich vereinzelt Tiere dieser Eidechsenart. Weitere Populationen sind im westlichen Südhessen von Frankfurt a.M. bis Heppenheim anzutreffen, wobei hier auch Vorkommen von eingeschleppten und nicht heimischen Unterarten zu finden sind.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Als Lebensraum für die lichtbedürftige Mauereidechse (*Podarcis muralis*) weist das Gebiet eine ausreichende Habitateignung mit allen benötigten Habitatrequisiten auf. Die grasig-krautigen Ruderalstrukturen in den Randbereichen der ehemaligen Gebäude sowie die im Rahmen des Gebäudeabrisses entstandenen Strukturen und Ablagerungen in Verzahnung mit der Pioniervegetation bilden einen ausreichend geeigneten Ganzjahreslebensraum.

Alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche wurden bei drei Begehungen unter optimalen Bedingungen (Sonnenschein, Temperaturen über 15° C, Windstille bzw. leichter Wind) am 21.08., 31.08. und 05.09.2023 gezielt nach Reptilien abgesucht. Die nach den oben genannten Merkmalen potenziell geeigneten Habitate wurden dabei jeweils mehrmals abgegangen, eventuelle Versteckplätze gezielt aufgesucht und die Versteckmöglichkeiten, soweit möglich, durch Anheben auch von der Unterseite untersucht. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet.

Im Rahmen der drei Geländebegehungen konnten im Vorhabensgebiet an einem Termin maximal zwei diesjährige Jungtiere der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen werden. Die Beobachtungen erfolgten im Bereich der Abbruchmaterials der abgerissenen Gebäude insbesondere im Nordosten des Plangebiets. Bei den Exemplaren scheint es sich um eine eher zufällige Besiedlung durch wandernde Tiere zu handeln. Die Tiere haben das Plangebiet vermutlich über die Gärten nordöstlich des Plangebiets erreicht.

Nach Durchführung der Erfassungen und aufgrund der Ergebnisse mit dem Fehlen adulter und letztjähriger Tiere ist eine dauerhafte Besiedlung der Eingriffsfläche durch die Mauereidechse aus fachgutachterlicher Sicht aktuell noch nicht vorhanden. Die Tatsache, dass bei den drei Begehungen lediglich an zwei Terminen Beobachtungen von Jungtieren (maximal 2 unterschiedliche Jungtiere am 31.08.2023) erfolgte, ist als Indiz für diese Feststellung zu werten. Ebenfalls kann eine Besiedlung des Plangebiets vor Durchführung der Abbrucharbeiten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Von einer größeren und dauerhaften Population ist aufgrund der genannten Gegebenheiten noch nicht auszugehen. Die geringe Zahl der Beobachtungen sowie lediglich der Nachweis diesjähriger Jungtiere spricht hierbei ebenso dagegen wie der vor Durchführung Abbrucharbeiten fehlende Flächenanteil besiedelbarer Habitate sowie die hohe räumlich-zeitliche Dynamik der Flächen im Zuge der Abrisstätigkeiten. Es handelt sich bei den beobachteten Tieren offensichtlich um Zufallsaufenthalte in Migration befindlicher Jungtiere.

Für diese Tiere erhöht sich das Tötungsrisiko durch die Realisierung des Vorhabens nicht signifikant gegenüber dem allgemeinen Tötungsrisiko im Bereich der bestehenden Bebauung mit angrenzendem hohem Verkehrsaufkommen.

Da offensichtlich noch keine geschlechtsreifen Mauereidechsen auf der Fläche vorkommen, gibt es dort auch noch keine Fortpflanzungsstätten und keine dauerhaft genutzten Ruhestätten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Für die Artengruppe der Reptilien erfolgten bei insgesamt drei Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen an zwei Terminen Beobachtungen von diesjährigen Jungtieren der streng geschützten **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) im Plangebiet.

Das dauerhafte Vorkommen streng geschützter Reptilien im Plangebiet kann daher über den temporären Aufenthalt hinaus aktuell noch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund des Fehlens adulter und subadulter (letztjähriger) Tiere kann das Vorkommen einer sich reproduzierender (Teil-)Population der streng geschützten Mauereidechse im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei den beobachteten Tieren offensichtlich um Zufallsfunde bzw. Zufallsaufenthalte in Migration betroffener Jungtiere. Es gibt in den im Jahr 2022 durch den Abriss der Gebäude entstandenen Pionierlebensräumen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Fortpflanzungsstätten und noch keine Überwinterungsstätten. Vor Abriss der Gebäude im Jahr 2022 bestand im Plangebiet keine Habitataignung für die Mauereidechse.

Für die lediglich sehr vereinzelt vorkommenden Tiere erhöht sich das Tötungsrisiko durch die Realisierung des Vorhabens nicht signifikant gegenüber dem allgemeinen Tötungsrisiko im Bereich der bestehenden Bebauung mit angrenzendem hohem Verkehrsaufkommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Um die im Plangebiet vorhandenen Mauereidechsen zu vergrämen und eine weitere Einwanderung zu verhindern ist die Vegetation im Eingriffsbereich komplett und bodennah zu beseitigen. Dichtere Vegetation ist in diesem Zuge abzuräumen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Winterruhe ab Anfang / Mitte Oktober, und somit spätestens bis Ende September durchzuführen. So kann gewährleistet werden, dass eine Abwanderung aus dem Eingriffsbereich vor der Winterruhe noch möglich ist.

- Sollten die Bau- und Erschließungsmaßnahmen nicht bis Ende der Winterruhe (Anfang März) beginnen, ist der Eingriffsbereich mittels eines Reptilienzauns gegen eine weitere Zuwanderung abzuführen.
- Um eine dauerhafte Besiedelung des Plangebiets durch eine sich reproduzierende Teilpopulation der streng geschützten Mauereidechse zu verhindern sind die Bau- bzw. Erschließungsarbeiten möglichst zeitnah bis Ende der Winterruhe (Ende Februar 2024) zu beginnen und die Strukturen mit Habitateignung für die Reptilien als Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätte in diesem Zuge zu beseitigen.
- Die Maßnahmen sind durch eine Umweltfachbegleitung zu koordinieren und zu überwachen.

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Planungsumsetzung ist für den Zeitraum im Winterhalbjahr, außerhalb der Fortpflanzungsperiode, geplant. Bei Umsetzung bzw. Beginn der Erschließungsarbeiten in dem Zeitraum von Oktober bis Ende Februar sind erhebliche Störungen für streng oder europarechtlich geschützte Arten auszuschließen. Das Vorkommen von Überwinterungsstätten im Plangebiet ist nach Durchführung der Begehungen zu negieren.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ja nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich? ja nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ja nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ja nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Nachweise streng geschützter Arten

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

- ★ 31.08.2023
- ★ 05.09.2023

Sonstige Darstellungen

 Plangebiet

**Stadt Lampertheim
B-Plan 'Wilhelmstraße/
Ecke Wormser Str.'**

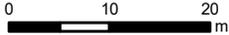
saP Reptilien

Karte 1: Reptiliennachweise

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles



1:750



viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info